

Antrag Nr.



Fraktion im Rat der Stadt Essen

Herrn Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Kopstadtplatz 13,
45127 Essen
Telefon (02 01) 24 76 41 3
Fax (02 01) 24 76 41 9
E-Mail info@gruene-fraktion-essen.de

19.11.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für öff. Ordnung, Personal und Organisation	09.12.2015	Beratung
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga	12.01.2016	Beratung
Rat der Stadt Essen	27.01.2016	Entscheidung

Einführung einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen nach § 13 b Tierschutzgesetz in Essen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt,
der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Personal und Organisation empfiehlt,
der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga empfiehlt,
der Rat der Stadt Essen beschließt:

Der Rat der Stadt Essen fordert die Verwaltung auf, in Zusammenarbeit mit den Essener Tierschutzvereinen eine Verordnung nach § 13 b) Tierschutzgesetz zum Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen nachweisbar Probleme in Folge einer überhöhten Katzenpopulation auftreten, gemäß der Musterverordnung des NRW-Umweltministeriums zu erlassen.

Begründung:

Um die Überpopulation von verwilderten Katzen in Essen einzudämmen, ist eine Kastrations- und Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang (d.h. Besitzerkatzen) unerlässlich. Die Populationen verwilderter Katzen stellt auch in Essen ein ernstes Problem dar. Alleine der Katzenschutzbund Essen kümmert sich pro Jahr um mindestens 500 solcher Katzen, die – sofern sie sich überhaupt noch den Menschen anschließen – in Pflegestellen untergebracht werden bis sie vermittelt werden können oder an Ort und Stelle verweilen und dort versorgt werden. Auch das Albert-Schweitzer-Tierheim in der Grillostrasse ist regelmäßig bis an die Grenze ausgelastet, so dass zeitweise ein Aufnahmestopp für Katzen bestanden hat. Seit 2013 wurden jährlich rund 1000 Katzen im Essener Tierheim beherbergt. Nach Angaben des Tierschutzvereines Groß-Essen haben die milden Winter der letzten Jahre das Problem extrem verschärft. Im Frühjahr werden mehr Katzenmütter mit ihren Jungen bzw. tragenden Kätzinnen denn je gefunden. Seit Jahrzehnten versuchen die Tierschutzvereine durch Einfangen und Kastrieren das Problem in den Griff zu bekommen und den Tieren zu helfen. Hinweise an Katzenbesitzerinnen und Katzenbesitzer, ihre Tiere bitte kastrieren zu lassen, führten zu keinem Ergebnis. Im Gegenteil, die Anzahl der Tiere

in den Haushalten wird immer mehr und somit auch die Zahl der Katzen, die unkastriert nach draußen gelassen werden. Es wird vorgeschlagen, die Tier- und Katzenschutzvereine zu bitten, die Verwaltung bei der Durchführung der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen zu unterstützen.

Da die Hauskatze nicht für ein Leben in freier Wildbahn gerüstet ist, leiden die Tiere häufig unter Krankheiten wie beispielsweise dem gefährlichen Katzenschnupfen, Unterernährung oder Verletzungen. Auch werden sie Opfer des Straßenverkehrs oder von Tierquälern. Unkastrierte Katzen können sich zwei bis dreimal im Jahr fortpflanzen. Bei vier bis sechs Jungen pro Wurf steigt ihre Zahl schnell sprunghaft an. Das Schicksal dieser Tiere ist ungewiss, nicht selten können sie mangels Futter und ärztlicher Pflege kaum überleben.

Außerdem würden durch die geringere Anzahl an Katzen weniger Vögel und Kleinsäugetiere bejagt. Darum fordern Naturschutz- und Tierschutzvereine bereits seit Längerem eine Pflicht zur Kastration sowie Kennzeichnung und Registrierung von freilaufenden Katzen in Essen. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wären auch ein wichtiger Beitrag zur finanziellen Entlastung des chronisch unterfinanzierten Essener Tierheims, da Fundtiere viel schneller an ihre Besitzer zurückgegeben werden könnten.

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes am 13. Juli 2013 besteht nunmehr die Möglichkeit, Regelungen für die Kastration von freilebenden Katzen und Freigängerkatzen explizit auch auf das Tierschutzrecht zu stützen. Mit Schreiben vom 5.11.2015 wurde den Kommunen vom Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eine mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Musterverordnung für eine kommunale „Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten nach § 13 b TierSchG“ zugesandt.

Gemäß dieser Musterverordnung kann die Stadt Essen Schutzgebiete zum Schutz freilebender Katzen festlegen, in denen nachweisbar Probleme in Folge einer überhöhten Katzenpopulation auftreten. Die Landesregierung empfiehlt den Kommunen bei der Ausweisung solcher Gebiete eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Tierschutzvereinen.

Die Musterverordnung hat folgende wesentlichen Inhalte:

- Ein Schutzgebiet besteht aus der Region, in der im Sinne des § 13b Satz 1 Nummer 1 Tierschutzgesetz an dort freilebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt worden sind und einem diese Region umgebenden Bereich. Dieser umliegende Bereich findet entweder schon aufgrund des Habitats seine natürlichen Grenzen oder endet jedenfalls in einem Umkreis von fünf Kilometern um den festgelegten Bereich.
- Innerhalb der festgelegten Schutzgebiete und dem umliegenden Bereich haben die Katzenhalterinnen und -halter sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig zu machen.
- Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und zu registrieren.
- Die Registrierung von Katzen hat bei einem mit der Stadtverwaltung (Kreisordnungsbehörde) kooperierenden privaten Haustier-Register oder bei einem amtlichen Register zu erfolgen, sofern die Kreisordnungsbehörde ein solches eingerichtet hat.
- Freigängerkatzen, derer die Stadtverwaltung oder von ihr Beauftragte innerhalb eines Schutzgebiets habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden.
- Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die Stadtverwaltung anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen.
- Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, kann die Stadtverwaltung Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen.
- Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, kann die Stadtverwaltung darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen.
- Die Stadtverwaltung oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und unfruchtbar machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hiltrud Schmutzler-Jäger

Fraktionsvorsitzende